

selbst gestalten können. Sie faßt die Städte deshalb nicht als Verwaltungseinheiten, sondern als Bürgergemeinschaften auf. Sie zieht damit die Konsequenzen aus der sozialistischen Qualität der Grundlagen der Gesellschafts- und Staatsordnung und aus der damit gegebenen neuen Stellung der Persönlichkeiten und der Gemeinschaften in der Gesellschaft und im Staat. Sie erfaßt deshalb im System der Verfassungsregelungen die Städte bei den Grundrechten und Grundpflichten der Bürger.

Damit geht das Grundgesetz von den Gesetzmäßigkeiten sozialistischer Gesellschafts- und Gemeinschaftsentwicklung aus, die insbesondere in den Art. 1 bis 5 verfassungsrechtlich verankert sind. Die Verfassung sieht die Städte als in Prozeß des sozialistischen Aufbaus gewachsene Gemeinschaften, in denen die Menschen alle wesentlichen Seiten des Lebens gestalten und sich so als sozialistische Persönlichkeiten voll entfalten können. Die Qualität dieser Gemeinschaften wird vom Entwicklungsstand der Produktivkräfte — insbesondere von der wissenschaftlich-technischen Revolution —, vom Niveau der sozialistischen Produktionsverhältnisse und dem Charakter der Staatsmacht bestimmt. Die *sozialistische* Stadt wird folglich vor allem dadurch geprägt, daß die Arbeiterklasse als die wichtigste Produktivkraft der sozialistischen Gesellschaft, die gemeinschaftlich mit den befreundeten Klassen und Schichten Eigentümerin der Produktionsmittel ist, auch das Gesicht der Stadt, ihr politisch-ideologisches und kulturelles Profil bestimmt und die politische Führung in diesen Gemeinschaften wie in der Republik als Ganzes ausübt. Das ist eine Grundbedingung dafür, daß die Stadt sich als Bürgergemeinschaft entfalten kann. Erst nach Beseitigung des Klassenantagonismus ist echte Gemeinschaftlichkeit möglich. Städte in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft dagegen sind deshalb keine Bürgergemeinschaften, weil die Beziehungen der Menschen dort durch die Wolfsgesetze des Kapitals ihr Gepräge erhalten.

Die Vergesellschaftung der Produktion, die mit der wissenschaftlich-technischen Revolution zunimmt, bestimmt auch die territoriale Organisation der Arbeit in unserem Lande. Und der durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse und das System der sozialistischen Demokratie bedingte neue Charakter der Arbeit, der die bewußte kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe — die Gemeinschaftsarbeit — hervorbringt, beeinflusst als Kollektivität im weitesten Sinne auch die übrigen Lebensbereiche. Deshalb ist es unerläßlich, den Städten bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus große Aufmerksamkeit zu widmen; davon hängt es wesentlich ab, daß es gelingt, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in ihrem inneren Bezogensein, in ihrer wechselseitigen Bedingtheit zu fördern und alle gesellschaftlichen Beziehungen auf ein gleich hohes, sozialistisches Niveau zu heben.

Dabei wird es namentlich darauf ankommen, das ökonomische System des Sozialismus als Ganzes, den Kern des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, auch in den Städten und mittels der Städte anzuwenden. Die in Gestalt der sozialistischen Betriebe, der Städte und Gemeinden im gemeinsamen Leben und Arbeiten sich herausbildenden sozialistischen Gemeinschaften werden eine größere Verantwortung für die Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums, für die Ausübung der politischen, ökonomischen und geistigen Macht des werktätigen Volkes im Interesse der allseitigen Stärkung der DDR zu tragen haben. Erst wenn die Bürger, die in den sozialistischen Betrieben der Städte arbeiten und dort mitplanen und mitregieren, auch gemeinschaftlich mit dem ganzen Kollektiv der städtischen Bevölkerung eine sozialistische Lebensweise pflegen und die unerläßlichen materiellen Voraussetzungen dieser Lebensweise, die naturgemäß komplexer 924